

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 4

München, den 10. Februar 2017

72. Jahrgang

Inhaltsübersicht

| Datum | | Seite |
|------------|---|-------|
| | Beihilfen | |
| 25.01.2017 | 2030.8.3-F Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az. 25-P 1820-9/32 - | 210 |
| | Landespersonalausschuss | |
| 26.01.2017 | 2030.11-F Elfte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az. L 2 A 0310-1/20 - | 212 |
| | Dienstwohnungen | |
| 16.01.2017 | 2032.6-F Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen - Az. 24-VV 2810-1/3 - | 214 |
| | Tarifrecht | |
| 11.01.2017 | Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag Altersversorgung - Az. 25-P 2626-2/16 - | 215 |
| | Landesentwicklungsprogramm Bayern | |
| 02.02.2017 | Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Anhörungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit - Az. 55-L 9125.6-4/1 - | 219 |

Beihilfen

2030.8.3-F

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegerpersonen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 25. Januar 2017, Az. 25-P 1820-9/32

Zur Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegerpersonen (vgl. § 44 SGB XI) wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Beiträge zur Rentenversicherung

¹Zum 1. Januar 2017 wurde die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) angehoben. ²Sie steigt in den alten Ländern auf monatlich 2.975 € sowie in den neuen Ländern auf monatlich 2.660 €. ³Der Beitragssatz zur Rentenversicherung für Pflegerpersonen bleibt unverändert bei 18,7%. ⁴Ab 1. Januar 2017 sind deshalb für Pflegerpersonen in Abhängigkeit von der Art der bezogenen Pflegeleistung folgende Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen:

1.1 Bezogene Leistung „Pflegegeld“

| Pflegegrad | Anteil der Bezugsgröße | Beitragspflichtige Einnahmen in € | | RV-Beiträge monatlich in € | |
|------------|------------------------|-----------------------------------|-------------|----------------------------|-------------|
| | | Alte Länder | Neue Länder | Alte Länder | Neue Länder |
| 2 | 27,00% | 803,25 | 718,20 | 150,21 | 134,30 |
| 3 | 43,00% | 1.279,25 | 1.143,80 | 239,22 | 213,89 |
| 4 | 70,00% | 2.082,50 | 1.862,00 | 389,43 | 348,19 |
| 5 | 100,00% | 2.975,00 | 2.660,00 | 556,33 | 497,42 |

1.2 Bezogene Leistung: „Kombileistung“

| Pflegegrad | Anteil der Bezugsgröße | Beitragspflichtige Einnahmen in € | | RV-Beiträge monatlich in € | |
|------------|------------------------|-----------------------------------|-------------|----------------------------|-------------|
| | | Alte Länder | Neue Länder | Alte Länder | Neue Länder |
| 2 | 22,95% | 682,76 | 610,47 | 127,68 | 114,16 |
| 3 | 36,55% | 1.087,36 | 972,23 | 203,34 | 181,81 |
| 4 | 59,50% | 1.770,30 | 1.582,70 | 331,01 | 295,96 |
| 5 | 85,00% | 2.528,75 | 2.261,00 | 472,88 | 422,81 |

1.3 Bezogene Leistung: „Sachleistung“

| Pflegegrad | Anteil der Bezugsgröße | Beitragspflichtige Einnahmen in € | | RV-Beiträge monatlich in € | |
|------------|------------------------|-----------------------------------|-------------|----------------------------|-------------|
| | | Alte Länder | Neue Länder | Alte Länder | Neue Länder |
| 2 | 18,90% | 562,28 | 502,74 | 105,15 | 94,01 |
| 3 | 30,10% | 895,48 | 800,66 | 167,45 | 149,72 |
| 4 | 49,00% | 1.457,75 | 1.303,40 | 272,60 | 243,74 |
| 5 | 70,00% | 2.082,50 | 1.862,00 | 389,43 | 348,19 |

1.4 Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge

¹Abschnitt III Nr. 4.3 des Gemeinsamen Rundschreibens des GKV-Spitzenverbands, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit sowie des Verbands der privaten Krankversicherung e. V. zur Durchführung der Renten- und Arbeitslosenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen vom 1. August 2016 (vgl. Anlage zum FMS vom 8. Dezember 2016, Az. 25-P 1820-9/31) enthält Vorgaben zur anteiligen Zahlung der jeweiligen Beiträge an die regionalen Träger sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund. ²Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund sind die Beiträge im Jahr 2017 wie folgt anteilig zu zahlen:

- zu 49,509 % an den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- zu 50,491 % an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

1.5 Übergangsregelungen

Insbesondere für Personen, die am 31. Dezember 2016 wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege rentenversicherungspflichtig waren und Anspruch auf die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 44 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung hatten, sind die Übergangsregelungen des § 141 Abs. 4 ff. SGB XI zu beachten.

2. **Beiträge zur Arbeitslosenversicherung**

Ab 1. Januar 2017 sind für Pflegepersonen, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2b SGB III erfüllen, folgende Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen:

| Monatliche Beiträge in € | |
|--------------------------|-------------|
| Alte Länder | Neue Länder |
| 44,63 | 39,90 |

L a z i k
Ministerialdirektor

Landespersonalausschuss

2030.11-F

**Elfte Änderung
der Allgemeinen Regelungen
des Landespersonalausschusses
im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Landespersonalausschusses
vom 26. Januar 2017, Az. L 2 A 0310-1/20**

Abschnitt I

Die Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) vom 9. Dezember 2010 (FMBl. 2011 S. 4, StAnz. 2011 Nr. 1), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 11. August 2016 (FMBl. S. 196, StAnz. Nr. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den Nrn. 1.1 bis 1.4 werden die Angaben zu den Nrn. 1.1 bis 1.3 und wie folgt gefasst:
 - „1.1 Beförderung aus nicht zu durchlaufenden Ämtern vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung
 - 1.2 Beförderung von Ärzten und Ärztinnen in ein Amt der BesGr A 14
 - 1.3 Beförderung von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälten und Landesanwältinnen“.
 - b) Die Angabe zu Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. **Nicht regelmäßig zu durchlaufende Ämter**“.
 - c) Die Angabe zu Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. **(weggefallen)**“.
 2. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1.2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nr. 1.1 wird Nr. 1.2.
 - c) Die bisherige Nr. 1.3 wird Nr. 1.1 und wie folgt gefasst:
 - „1.1 Beförderung aus nicht zu durchlaufenden Ämtern vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung

Ausnahmen von Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LlbG (Beförderungsverbot vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung) werden zugelassen für die Beförderung aus Ämtern, die nach Nr. 2 dieser Allgemeinen Regelungen nicht regelmäßig zu durchlaufen sind, soweit sie nicht von der Regelung des Art. 46 BayBG betroffen sind.“
 - d) Die bisherige Nr. 1.4 wird Nr. 1.3.
 - e) Die Überschrift zu Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. **Nicht regelmäßig zu durchlaufende Ämter**“.
- f) In Nr. 2.2.12 werden die Wörter „zum Rektor oder zur Rektorin“ durch die Wörter „in Ämter“ ersetzt.
 - g) In Nr. 2.4.1 wird nach dem Wort „Beratungsrektorin“ die Angabe „(BesGr A 14)“ eingefügt.
 - h) In Nr. 2.4.2 wird die Angabe „(BesGr A 13)“ durch die Wörter „(BesGr A 13 oder BesGr A 13 mit Amtszulage)“ ersetzt und nach dem Wort „Beratungsrektorin“ werden die Wörter „als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin beim oder bei der Ministerialbeauftragten“ gestrichen.
 - i) In Nr. 2.4.5 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Beratungsrektorin“ die Wörter „als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin beim oder bei der Ministerialbeauftragten“ gestrichen.
 - j) In Nr. 2.6 werden die Wörter „im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr und im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz“ gestrichen.
 - k) In den Nrn. 2.8, 2.9, 2.14.1 und 2.14.2 werden jeweils die Wörter „das Amt“ durch die Wörter „die Ämter“ ersetzt.
 - l) In Nr. 2.9 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - m) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - n) Die Nrn. 4.1.2.1 und 4.1.2.2 werden wie folgt gefasst:
 - „4.1.2.1 Im Geltungsbereich der FachV-btuD:
Qualifikation, erworben durch
 - den Abschluss eines einschlägigen technisch-wissenschaftlichen Hochschulstudiums,
 - Ableistung des Vorbereitungsdienstes und
 - entweder erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Dienst in Baden-Württemberg oder erfolgreiche Ablegung des Staatsexamens vor dem Oberprüfungsamt für das technische Referendariat in Bonn in einer der ZAPO/htD entsprechenden Fachrichtung.
 - 4.1.2.2 Im Geltungsbereich der AHZAPO/hD:
Qualifikation, erworben durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Qualifikationsprüfung in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland in einer der AHZAPO/hD entsprechenden Fachrichtung (Schwerpunkt).“
 - o) In Nr. 4.1.3 werden in der Überschrift nach dem Wort „Gesundheit“ die Wörter „(Geltungsbereich der FachV-GesD)“ eingefügt.
 - p) In Nr. 4.2.1.1 wird die Angabe „ZAPO“ durch die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsordnung“ ersetzt.

- q) In Nr. 4.2.1.2 wird die Angabe „ZAPO“ durch die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsordnung“ ersetzt und die Wörter „oder bei einem bundesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung“ werden gestrichen.
- r) In Nr. 4.2.2.1 wird vor dem bisherigen Wortlaut folgende Überschrift eingefügt:
„4.2.2.1 Im Geltungsbereich der FachV-Fw:“.
- s) In Nr. 4.3.1.2 werden nach dem Wort „Qualifikationsprüfung“ die Wörter „für eine Verwendung in der Sozialverwaltung“ eingefügt und nach dem Wort „Deutschland“ werden die Wörter „oder bei einem bundesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung“ gestrichen.
- t) In Nr. 4.3.2.1 wird vor dem bisherigen Wortlaut folgende Überschrift eingefügt:
„4.3.2.1 Im Geltungsbereich der FachV-Fw:“.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2016 in Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

Dienstwohnungen

2032.6-F

Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 16. Januar 2017, Az. 24-VV 2810-1/3

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWV) vom 28. November 1997 (GVBl. S. 866, BayRS 2030-2-30-F), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2016 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, wird der Heizkostenbeitrag für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 wie folgt festgesetzt:

Energieträger

| | |
|------------------------------------|--------------------------|
| fossile Brennstoffe | 9,54 €/m ² , |
| Fernwärme und übrige Heizungsarten | 12,53 €/m ² . |

L a z i k
Ministerialdirektor

Tarifrecht

Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag Altersversorgung

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat
vom 11. Januar 2017, Az. 25-P 2626-2/16

Abschnitt I

Nachstehend wird der Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) vom 1. März 2002 (FMBl. S. 212, StAnz. Nr. 22), der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 7. Januar 2016 (FMBl. S. 247) geändert worden ist, zum Vollzug bekannt gegeben.

Der Änderungstarifvertrag wurde getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, und
- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung.

Abschnitt II

Zum Inhalt des Tarifvertrages wird auf Folgendes hingewiesen:

Im Änderungstarifvertrag Nr. 9 werden die einzelnen Regelungen von Bund, Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zum zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zusammengefasst in den ATV aufgenommen.

Für den Länderbereich wird die Regelung zum zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag im Ergänzungstarifvertrag zum ATV vom 28. März 2015 übernommen und der Ergänzungstarifvertrag aufgehoben. Damit verbleibt es für den Länderbereich bei der bisher im Ergänzungstarifvertrag zum ATV getroffenen Regelung.

L a z i k
Ministerialdirektor

Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 29. April 2016

zum Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)
vom 1. März 2002

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
(VKA), vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

¹Die Veränderung zentraler Rahmenbedingungen (Lebenserwartung, Niedrigzinsphase) des 2001 im ATV vereinbarten Betriebsrentenmodells macht Anpassungen im Recht der Zusatzversorgung erforderlich. ²Diese Anpassungen können auf der Leistungsseite und/oder der Finanzierungsseite des Punktmodells erfolgen. ³Mit den nachstehend vereinbarten Maßgaben zum ATV werden Anpassungen allein auf der Finanzierungsseite vorgenommen, die Leistungsseite der Zusatzversorgung bleibt unverändert. ⁴Damit bekennen sich die Tarifvertragsparteien zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes auf hohem Niveau.

§ 1

Änderung des ATV

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum ATV vom 7. Januar 2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 38a Sonderregelung für die TdL“ wird gestrichen.
 - b) Nach der Angabe „Anlage 5: Altersvorsorgeplan 2001“ wird folgende Angabe angefügt:
„Anlage 6: Ermittlung der biometriebedingten Mehrkosten“
2. Nach § 13 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Abschnitt III:

¹Die Anpassungen an die veränderten Rahmenbedingungen bzgl. Biometrie und Zins durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 29. April 2016 erfolgen ausschließlich auf der Finanzierungsseite, die zusätzlichen Finanzierungsmittel nach § 16 Abs. 1 Satz 5 und 6, § 37 Abs. 1 Satz 2 und 4 und § 37a Abs. 1 Satz 2 und 4 führen nicht zu zusätzlichen Leistungen. ²Die

bisherigen und die künftigen Ansprüche (Startgutschriften, Anwartschaften aus dem Punktemodell, Anwartschaftsdynamik und Renten) bleiben der Höhe nach unverändert, es ergeben sich keine Verschlechterungen und keine Verbesserungen; insbesondere werden die künftigen Anwartschaften und Überschüsse weiterhin entsprechend der Altersfaktorentabelle nach § 8 Abs. 3 und auf der Basis eines Beitrags von 4,0 v. H. berechnet, ungeachtet des zugrundeliegenden Finanzierungsverfahrens (Umlagefinanzierung, Kapitaldeckung, Mischfinanzierung) und ungeachtet der tatsächlichen Umlage-/Beitragshöhe.“

3. Nach § 16 Absatz 1 Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Neben dem Umlage-Beitrag nach Satz 3 bzw. 4 wird von den bei der ZVK-Saar pflichtversicherten Beschäftigten entsprechend § 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in Höhe von 0,4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben; abweichend davon beträgt der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage für

- a) die Beschäftigten des Saarlandes in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 0,3 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts;
- b) die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar
 - in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 0,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und
 - in der Zeit vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 0,3 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

⁶Ergeben sich für das Saarland und die Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar bei der ZVK-Saar künftig Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse, werden diese paritätisch je zur Hälfte vom Arbeitgeber und durch eine entsprechende Entnahme aus dem mit dem zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag gebildeten Vermögen getragen.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Soweit eine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden dabei das Vermögen und die tatsächlich erzielten Kapitalerträge nur veranschlagt, soweit sie auf Beitragsleistungen von bis zu 4,0 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte entfallen.“

- b) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass wegen der unverändert hohen Mindestverzinsung zumindest mittelfristig weiterhin keine Ausschüttung von Bonuspunkten für die seit 2001 im Punktemodell erworbenen Anwartschaften und die Startgutschriften erfolgen wird.“

5. Dem § 33 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 7:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass wegen der unverändert hohen Mindestverzinsung zumindest mittelfristig weiterhin keine Ausschüttung von Bonuspunkten für die seit 2001 im Punktemodell

erworbenen Anwartschaften und die Startgutschriften erfolgen wird.“

6. § 37 Absatz 1 einschließlich der Protokollnotiz erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Zu § 16 Abs. 1: Bei Pflichtversicherten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West der VBL maßgebend ist, beträgt der Umlage-Beitrag 1,41 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. ²Neben dem Umlage-Beitrag nach Satz 1 wird ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in Höhe von 0,4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben; abweichend davon beträgt der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage bei

- a) den Beschäftigten eines Mitglieds der TdL oder eines Mitglieds eines Mitgliedsverbandes der TdL, die bei der VBL pflichtversichert sind, in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 0,3 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts;
- b) den Beschäftigten des Bundes und den Beschäftigten eines Mitglieds eines Mitgliedsverbandes der VKA, die bei der VBL pflichtversichert sind,
 - in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 0,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und
 - in der Zeit vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 0,3 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

³Der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage nach Satz 2 dient der Finanzierung von Mehrkosten aufgrund der Veränderung der biometrischen Risiken (Richttafeln Heubeck 1998, derzeit VBL 2010G); er wird zunächst in einem Sondervermögen des Abrechnungsverbandes West der VBL angespart.

⁴Die Arbeitgeber im Abrechnungsverband West der VBL tragen entsprechend dem periodischen Bedarf im Umlageverfahren eine Umlage von 6,45 v. H. bis zu 6,85 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte.

⁵Für die Finanzierung der sich aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse im Abrechnungsverband West der VBL ergebenden Mehrkosten gilt folgendes Verfahren:

- a) Die Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse im Sinne von Satz 3 werden für den jeweiligen Deckungsabschnitt pauschal ermittelt, indem auf die sich für die einzelnen Kalenderjahre des Deckungsabschnitts ergebenden Rentenausgaben der sich aus der Anlage 6 jeweils ergebende Vomhundertsatz angewandt wird.
- b) Die Hälfte der sich nach Buchstabe a ergebenden Mehrkosten in dem jeweiligen Deckungsabschnitt wird durch eine Entnahme aus dem Sondervermögen nach Satz 3 finanziert; die aus dem Sondervermögen hierzu entnommenen Mittel sind dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. seiner Arbeitgebergruppe in dem Verhältnis zuzurechnen, in dem das Sondervermögen von deren Beschäftigten aufgebaut wurde.

- c) Die andere Hälfte der sich nach Buchstabe a ergebenden Mehrkosten, höchstens jedoch 0,4 v. H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, wird von den Arbeitgebern im Rahmen der Festsetzung des Finanzierungsaufwandes für den jeweiligen Deckungsabschnitt getragen.
- d) Die Anwendung der Buchstaben a bis c im jeweiligen Deckungsabschnitt setzt einen Umlagesatz in diesem Deckungsabschnitt von mindestens 7,86 v. H. voraus.

Protokollnotizen zu Absatz 1:

1. Eine Entnahme aus dem Sondervermögen erfolgt erst ab 2023.
2. Über die Frage der Finanzierung der durch die neuen Startgutschriften entstehenden Mehrkosten werden die Tarifvertragsparteien entscheiden, wenn das derzeitige von den Arbeitgebern zu tragende Finanzierungsvolumen (Umlage-/Sanierungsgeldsätze) bei der VBL (Abrechnungsverband West) nicht ausreichen sollte."

7. § 37a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Bei Pflichtversicherten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der VBL maßgebend ist, beträgt der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung 2,0 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. ²Dieser Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung erhöht sich auf 4,25 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts; abweichend davon beträgt der Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung bei

- a) den Beschäftigten eines Mitglieds der TdL oder eines Mitglieds eines Mitgliedsverbandes der TdL, die bei der VBL pflichtversichert sind, in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 3,5 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts;
- b) den Beschäftigten des Bundes und den Beschäftigten eines Mitglieds eines Mitgliedsverbandes der VKA, die bei der VBL pflichtversichert sind,
 - in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 2,75 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und
 - in der Zeit vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 3,5 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

³Der Arbeitgeberbeitrag im Kapitaldeckungsverfahren der VBL-Ost beträgt 2,0 v. H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. ⁴Im Umlageverfahren tragen die Arbeitgeber im Abrechnungsverband Ost der VBL entsprechend dem periodischen Bedarf eine Umlage von 1,0 v. H. bis zu 3,25 v. H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. ⁵Mit dieser Umlage werden auch die Leistungen aus der Kapitaldeckung finanziert, soweit die Entnahmen aus der Kapitaldeckung dazu nicht ausreichen (Mischfinanzierung).“

b) Es werden folgende Protokollnotizen angefügt:

aa) Protokollnotiz zu Absatz 1:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Solange wegen der aktuellen Niedrigzinsphase tatsächlich ein Beitrag von über 8,0 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zur Finanzierung der Leistungen des Punktemodells im Rahmen der Kapitaldeckung erforderlich ist, wirkt sich der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf den sofort unverfallbaren Teil der Anwartschaften aus.“

bb) Protokollnotiz zu den Absätzen 2 und 3:

„Protokollnotiz zu den Absätzen 2 und 3:

In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird als Arbeitnehmerbeitrag ein Beitrag von 2,0 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zugrunde gelegt.“

8. § 38a wird gestrichen.

9. § 40 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„ (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. Juni 2026. ²Abweichend von Satz 1 kann dieser Tarifvertrag von und gegenüber der TdL mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024.“

10. Nach der Anlage 2 zum Altersvorsorgeplan 2001 wird die sich aus der Anlage ergebende Anlage 6 angefügt.

§ 2

Umsetzung in den Satzungen von VBL und ZVK-Saar

Die Einzelheiten einer entsprechenden Umsetzung der Regelungen zu § 1 in der Satzung der VBL und der Satzung der ZVK-Saar regelt die VBL bzw. die ZVK-Saar eigenständig.

§ 3

Regelmäßige Überprüfung

Die Tarifvertragsparteien werden die Angemessenheit der vereinbarten paritätischen Finanzierungsregelungen im Hinblick auf die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen (Lebenserwartung und Niedrigzinsphase [Auswertungen von AONHewitt im Schreiben vom 7. Januar 2015]) regelmäßig überprüfen.

Insbesondere werden die Tarifvertragsparteien rechtzeitig eine Fortschreibung der Tabelle aus der Anlage 6 zum ATV über das Jahr 2054 hinaus vereinbaren.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 im Bereich des KAV-Saar frühestens zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem in der ZVK-Saar eine Umsetzung nach § 1 Nummern 3 und 6 in Kraft tritt.

§ 5

Aufheben des Ergänzungstarifvertrages zum ATV vom 28. März 2015

Der zwischen der TdL und der [Gewerkschaft] vereinbarte Ergänzungstarifvertrag zum ATV vom 28. März 2015 wird mit Ablauf des 30. Juni 2016 aufgehoben.

Berlin / Frankfurt am Main, den 29. April 2016

Anlage (zu § 1 Nr. 10)**Anlage 6****Ermittlung der biometriebedingten Mehrkosten**

Auf der Grundlage der Berechnungen von AONHewitt im Schreiben vom 7. Januar 2015 werden die Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Verhältnisse pauschal ermittelt, indem jeweils folgender Vomhundertsatz auf die Rentenausgaben angewandt wird, die sich in dem Kalenderjahr unter Berücksichtigung der tatsächlichen biometrischen Risikoverhältnisse voraussichtlich ergeben werden:

| Kalenderjahr | Anteil der Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Verhältnisse an den voraussichtlichen tatsächlichen Rentenausgaben in v. H. |
|--------------|--|
| 2023 | 4,77 |
| 2024 | 5,34 |
| 2025 | 5,93 |
| 2026 | 6,51 |
| 2027 | 7,06 |
| 2028 | 7,63 |
| 2029 | 8,16 |
| 2030 | 8,67 |
| 2031 | 9,17 |
| 2032 | 9,63 |
| 2033 | 10,10 |
| 2034 | 10,57 |
| 2035 | 11,08 |
| 2036 | 11,59 |
| 2037 | 12,14 |
| 2038 | 12,67 |
| 2039 | 13,12 |
| 2040 | 13,62 |
| 2041 | 14,06 |
| 2042 | 14,47 |
| 2043 | 14,86 |
| 2044 | 15,21 |
| 2045 | 15,49 |
| 2046 | 15,75 |
| 2047 | 15,99 |
| 2048 | 16,17 |
| 2049 | 16,30 |
| 2050 | 16,42 |
| 2051 | 16,48 |
| 2052 | 16,52 |
| 2053 | 16,59 |
| ab 2054 | 16,60 |

Landesentwicklungsprogramm Bayern

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Anhörungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 2. Februar 2017, Az. 55-L 9125.6-4/1

Gemäß Art. 16 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz wird der Entwurf der LEP-Teilfortschreibung vom 21. Februar 2017 bis zum 22. März 2017 während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat – oberste Landesplanungsbehörde – ausgelegt.

Dienstsitz München: Odeonsplatz 4, 80539 München, Zimmer KD/M 403;

Dienstsitz Nürnberg: Bankgasse 9, 90402 Nürnberg, Zimmer 114.

Zudem ist der Planentwurf im genannten Zeitraum auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (www.landesentwicklung.bayern.de) abrufbar.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat per E-Mail oder auf dem Postweg bis einschließlich 22. März 2017 (E-Mail: lep-beteiligung@stmflh.bayern.de; Postanschrift: Odeonsplatz 4, 80539 München oder Bankgasse 9, 90402 Nürnberg).

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Hübner
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
